

1.2025 Allgemeines



Änderungen auf 1. Januar 2025

Stand am 1. Januar 2025



Übersicht

Dieses Merkblatt informiert Sie über die Änderungen auf 1. Januar 2025 bei den Beiträgen und Leistungen.

	Randziffern
Beiträge	1-4
Leistungen der AHV	5-6
Leistungen der IV	7-9
Ergänzungsleistungen (EL) und Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL)	10-11
Berufliche Vorsorge (bV)	12
FamZulagen (FamZ)	13-14

Beiträge

1 Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Neu sind auf Löhnen unter 2 500 Franken nur Beiträge zu bezahlen, wenn dies die Arbeitnehmenden verlangen (bisher 2 300 Franken).

2 Beiträge der Selbständigerwerbenden

Der Mindestbeitrag wird von 514 Franken auf 530 Franken erhöht. Die betragliche Höchstlimite der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende liegt neu bei 60 500 Franken (bisher 58 800 Franken). Die untere Einkommengrenze wird auf 10 100 Franken erhöht (bisher 9 800 Franken).

Die sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende ab 1. Januar 2025

Jährliches Erwerbseinkommen in CHF		AHV/IV/EO-Beitrags-
von mindestens	aber weniger als	satz in % des Erwerbseinkommens
10 100	17 600	5.371
17 600	23 000	5.494
23 000	25 500	5.617
25 500	28 000	5.741
28 000	30 500	5.864
30 500	33 000	5.987
33 000	35 500	6.235
35 500	38 000	6.481
38 000	40 500	6.728
40 500	43 000	6.976
43 000	45 500	7.222
45 500	48 000	7.469
48 000	50 500	7.840
50 500	53 000	8.209
53 000	55 500	8.580
55 500	58 000	8.951
58 000	60 500	9.321
60 500		10.000

Selbstständige Einkommen im Nebenerwerb unterliegen künftig der Beitragspflicht erst ab einem Betrag von 2 500 Franken (bisher 2 300 Franken).

3 Beiträge der Nichterwerbstätigen

Vermögen und mit 20 verviel- fachtes jährliches Rentenein- kommen	AHV/IV/EO-Beiträge im		
		Jahr	Monat
unter CHF	350 000.00	530.00	44.20
ab CHF	350 000.00	636.00	53.00
	400 000.00	742.00	61.80
	450 000.00	848.00	70.70
	500 000.00	954.00	79.50
	550 000.00	1 060.00	88.30
	600 000.00	1 166.00	97.20
	650 000.00	1 272.00	106.00
	700 000.00	1 378.00	114.80
	750 000.00	1 484.00	123.70
	800 000.00	1 590.00	132.50
	850 000.00	1 696.00	141.30
	900 000.00	1 802.00	150.20
	950 000.00	1 908.00	159.00
	1 000 000.00	2 014.00	167.80
	1 050 000.00	2 120.00	176.70
	1 100 000.00	2 226.00	185.50
	1 150 000.00	2 332.00	194.30
	1 200 000.00	2 438.00	203.20
	1 250 000.00	2 544.00	212.00
	1 300 000.00	2 650.00	220.80
	1 350 000.00	2 756.00	229.70
	1 400 000.00	2 862.00	238.50
	1 450 000.00	2 968.00	247.30
	1 500 000.00	3 074.00	256.20
	1 550 000.00	3 180.00	265.00
	1 600 000.00	3 286.00	273.80
	1 650 000.00	3 392.00	282.70
	1 700 000.00	3 498.00	291.50
	1 750 000.00	3 604.00	300.30
	1 800 000.00	3 763.00	313.60
	1 850 000.00	3 922.00	326.80
...
	8 900 000.00	26 341.00	2 195.10
	8 950 000.00	26 500.00	2 208.30

Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt neu 530 Franken (bisher 514 Franken). Der jährliche AHV/IV/EO-Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht 50 Mal dem Mindestbeitrag und beträgt neu 26 500 Franken (bisher 25 700 Franken). Zwischen diesen Werten steigen die Beiträge stufenweise an. Diese Stufen entsprechen dem Vermögen und dem um 20 vervielfachten jährlichen Renteneinkommen. Die erste dieser Stufen beginnt neu bei 350 000 Franken (bisher 340 000 Franken).

Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte oder die Ehegattin bei der AHV als Erwerbstätiger oder Erwerbstätige gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag, also 1 060 Franken pro Kalenderjahr, entrichtet.

4 Freiwillige Versicherung

Der Mindestbeitrag an die freiwillige Versicherung beträgt neu 1 010 Franken (bisher 980 Franken). Die Obergrenze erhöht sich von 24 500 Franken auf 25 250 Franken.

Wer die Schweiz verlässt, ist nicht mehr obligatorisch versichert. Wer der freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beitrifft, führt den Versicherungsschutz lückenlos weiter. Weitere Informationen zu den Fristen finden Sie im Merkblatt *10.02 – Freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*.

Leistungen der AHV

5 Renten

Renten der AHV	Minimal- rente	Maximal- rente
z. B. Skala 44	in CHF pro Monat	
Altersrente	1 260	2 520
Höchstbetrag der beiden Renten eines Ehepaares	3 780	
Witwen-/Witwerrente	1 008	2 016
Zusatzrente für Ehefrauen, die 1941 oder früher geboren sind bzw. für Ehemänner, für die zuvor eine Zusatzrente der IV ausgerichtet wurde	378	756
Waisen- und Kinderrente	504	1 008
Höchstbetrag bei gleichzeitigem Anspruch auf zwei Kinderrenten oder eine Kinder- und eine Waisenrente für das gleiche Kind	1 512	

6 Hilflosenentschädigung

Hilflosenentschädigung der AHV	in CHF pro Monat
bei Hilflosigkeit leichten Grades (zu Hause)	252
bei Hilflosigkeit mittleren Grades	630
bei Hilflosigkeit schweren Grades	1 008

Leistungen der IV

7 Renten

Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze IV-Rente.

Ganze ordentliche IV-Vollrente.

Mindestrente 1 260.00 CHF pro Monat

Maximalrente 2 520.00 CHF pro Monat

Die Kinderrente beträgt jeweils 40 % der IV-Rente der anspruchsberechtigten Person.

8 Hilflosenentschädigung der IV

Hilflosenentschädigung IV

Hilflosigkeit	im Heim CHF pro Monat	im eigenen Zuhause CHF pro Monat
leichten Grades	126	504
mittleren Grades	315	1 260
schweren Grades	504	2 016

Hilflosenentschädigung IV für Minderjährige

Hilflosigkeit	CHF pro Tag	CHF pro Monat
leichten Grades	16.80	504
mittleren Grades	42.00	1 260
schweren Grades	67.20	2 016

Intensivpflegezuschlag für Minderjährige

Betreuungsaufwand	Intensivpflegezuschlag CHF pro Tag	CHF pro Monat
mindestens 4 Stunden	33.60	1 008
mindestens 6 Stunden	58.80	1 764
mindestens 8 Stunden	84.00	2 520

9 Assistenzbeitrag

Der Assistenzbeitrag beträgt 35.30 Franken pro Stunde.

Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen aufgrund der Beeinträchtigung der versicherten Person über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag 52.95 Franken pro Stunde.

Der Ansatz für den Nachtdienst wird im Einzelfall und nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung festgelegt. Er beträgt jedoch höchstens 169.10 Franken pro Nacht.

Ergänzungsleistungen der AHV und IV (EL) und Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL)

10 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf

	in CHF pro Jahr	
für Alleinstehende	20 670.–	
für Ehepaare	31 005.–	
Rentenberechtigte Waisen und Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen		
	0 - 10 Jahre	11 - 25 Jahre
für das erste Kind	7 590.–	10 815.–
für das zweite Kind	6 325.–	10 815.–
für das dritte Kind	5 270.–	7 210.–
für das vierte Kind	4 390.–	7 210.–
für jedes weitere Kind	3 660.–	3 605.–

11 Mietzins

Die Mietzinsmaxima richten sich nach Haushaltsgrosse und Region.

	Mietzins-region ¹ 1 (Grosszentrum)	Mietzins-region ¹ 2 (Stadt)	Mietzins-region ¹ 3 (Land)
Alleinlebend	CHF 18 900.–	CHF 18 300.–	CHF 16 680.–
Ehepaar ohne Kinder / Alleinstehend mit einem Kind	CHF 22 320.–	CHF 21 720.–	CHF 20 160.–
Ehepaar mit einem Kind / Alleinstehend mit zwei Kindern	CHF 24 780.–	CHF 23 760.–	CHF 22 200.–
Ehepaar mit zwei und mehr Kindern / Alleinstehend mit drei und mehr Kindern	CHF 27 060.–	CHF 25 920.–	CHF 24 000.–
Konkubinatspaare (Zwei- personenhaushalt) pro Person	CHF 11 160.–	CHF 10 860.–	CHF 10 080.–

Weitere Informationen dazu finden Sie dem Merkblatt 5.01 – *Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* und 5.03 – *Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose*.

Berufliche Vorsorge (bV)

12 Der obligatorischen Versicherung unterstellte Löhne

Grenzbeträge in der obligatorischen beruflichen Vorsorge in CHF

Mindestjahreslohn	22 680
minimaler koordinierter Jahreslohn	3 780
Koordinationsabzug	26 460
obere Limite des Jahreslohnes	90 720

Familienzulagen (FZ)

13 Neue Eckwerte

Einkommen für Anspruch auf Familienzulagen	im Jahr in CHF	im Monat in CHF
Mindesteinkommen für Anspruch auf FZ für Erwerbstätige (halbe minimale volle AHV-Rente)	7 560	630
Maximales Einkommen des Kindes für Anspruch auf Ausbildungszulagen (maximale volle AHV-Rente)	30 240	2 520
Maximales steuerbares Einkommen für Anspruch auf FZ für Nichterwerbstätige (anderthalbe maximale volle AHV-Rente)	45 360	3 780

14 Neue Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen

Die Kinderzulage beträgt mindestens 215 Franken pro Monat (bisher 200 Franken).

Die Ausbildungszulage beträgt mindestens 268 Franken pro Monat (bisher 250 Franken).

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 1.2025/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

1.2025-25/01-D